

VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS FREIBURG
III. Verwaltungsgerichtshof

Sitzung vom 25. November 2004

Präsident: Michel Wuilleret
Richterinnen: Gabrielle Multone und Marianne Jungo

Zur Beschwerde vom 18. Februar 2004
(3A 04 33)

eingereicht von

Frau X,

Gegen

den Einspracheentscheid der **Sozialkommission Y**, vom 10. Februar 2004

**(Berücksichtigung eines Teils der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit durch
Abzug vom Betrag, der als Sozialhilfe ausgerichtet wird)**

In Erwägung:

In tatsächlicher Hinsicht:

A. Frau X beantragte die Hilfe des Sozialdienstes Y im März 2002, infolge der Trennung von ihrem belgischen Ehemann, der in sein Land zurückgekehrt war. Das Scheidungsverfahren läuft, und bis jetzt wird ihr kein Unterhaltsbeitrag ausgerichtet.

B. Am 26. März 2002 beschloss die Sozialkommission Y (die Sozialkommission), für die Monate April bis September 2002 für die Ergänzung des von der Gesuchstellerin unterbreiteten Budgets nach den Sozialhilfenormen aufzukommen. Ausserdem hiess sie die im März 2002 erteilte Hilfe in Höhe von 1'860.- Franken gut.

Am 5. September 2002 erneuerte die Sozialkommission die Übernahme der Budgetergänzung nach den Sozialhilfenormen für die Monate Oktober bis Dezember 2002 und Januar 2003. Hingegen trat sie nicht auf die Zahlung des Mietzinses ein.

Am 21. Januar 2003 verlängerte die Sozialkommission die Hilfe erneut bis Ende März 2003. In Feststellung jedoch, dass die Gesuchstellerin im vierten Quartal 2002 keinerlei Gewinn aus ihrer Tätigkeit als Selbständigerwerbende gezogen hatte, verlangte die Sozialkommission von ihr bis Ende März 2003 eine Aufstellung über ihre Tätigkeit im ersten Quartal 2003, um sicherzustellen, dass diese ihre Tätigkeit es ihr innert vernünftiger Frist erlaube, finanziell unabhängig zu werden. Dann könne die Sozialkommission entscheiden, ob ein Erfolg des Unternehmens der Gesuchstellerin zu erhoffen sei, und gegebenenfalls die Hilfe fortsetzen.

Am 25. März 2003 beschloss die Sozialkommission die Übernahme der Budgetergänzung nach den Sozialhilfenormen für die Monate Mai, Juni und Juli 2003, unter Vorbehalt einer Vorlage der Abrechnungen betreffend die Tätigkeit von Frau X im ersten Quartal 2003. Sie teilte ihr auch mit, dass sie die Mietkosten bis in Höhe von 700.- Franken monatlich zahlen würde.

Am 24. Juni 2003 beschloss die Sozialkommission die Übernahme der Budgetergänzung nach den Sozialhilfenormen für die Monate August, September und Oktober 2003, unter Vorbehalt einer Vorlage der Abrechnungen betreffend die Tätigkeit von Frau X im zweiten Quartal 2003. Angesichts der für das erste Quartal gelieferten Unterlagen kam die Kommission zum Schluss, dass die Tätigkeit der Betroffenen nicht gewinnbringend sei. Deshalb forderte sie Frau X auf, sich bis zum September als arbeitslos zu melden und ihr die Nachweise für die Suche nach einer bezahlten Tätigkeit zu liefern.

An ihrer Sitzung vom 30. September 2003 wiederholte die Sozialkommission die Hilfeleistung für die Monate November und Dezember 2003, unter den gleichen Vorbehalten wie zuvor. Sie machte die Bezügerin darauf aufmerksam, sie nehme es nicht mehr hin, dass deren selbständige Tätigkeit im Fazit nicht gewinnbringend sei. Demzufolge werde sie ab Januar 2004 in der Berechnung des Monatsbudgets 20% der erzielten Einkünfte als Eigenmittel betrachten.

Schliesslich entschied die Sozialkommission am 6. Januar 2004, für das Jahr 2004 das Budget der Gesuchstellerin nach den Sozialhilfenormen zu übernehmen, aber 20% ihres Umsatzes von ihrem Monatsbudget abzuziehen.

C. Am 25. Januar 2004 erhob Frau X Einsprache gegen diesen letzten Entscheid. Sie focht den Abzug aufgrund des Umsatzes an, wohingegen sie den Abzug aufgrund eines Brutto- oder Nettogewinns akzeptiert hätte.

D. Mit Entscheid vom 10. Februar 2004 wies die Sozialkommission der Einsprache von Frau X ab. Im Wesentlichen hielt sie fest, Frau X habe monatlich eine summarische Abrechnung über ihre Tätigkeiten vorgelegt, aus der hervorgehe, dass der Aufwand so hoch wie der Ertrag oder noch höher sei. Diese Abrechnungen seien mit Buchungsbelegen versehen, doch sei die Zweckmässigkeit des Aufwands nicht überprüfbar, und da Frau X diese Abrechnungen allein erstelle, ohne Bescheinigung und Kontrolle durch Dritte, sei die Kommission nicht in der Lage, ihre Genauigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Zudem handle es sich im vorliegenden Fall um eine der Beschäftigung dienende als um eine kurz- oder mittelfristig lukrative Tätigkeit. Die Kommission könne somit diese Tätigkeit nicht auf die Länge als echte Stellensuche gelten lassen, mit der die Interessierte zu einem Einkommen kommen könnte. Deshalb halte sie es für gerecht, nach einer bestimmten Versuchsperiode einen Teil der kassierten Beträge als Einkünfte zu betrachten. Nach Ansicht der Kommission sei dies auch ein Weg, Frau X von der Notwendigkeit zu überzeugen, ihre „Beschäftigung“ entweder rentabel zu machen oder unverzüglich eine andere Tätigkeit zwecks Deckung ihres Bedarfs zu suchen, wozu sie nach Auffassung des Sozialdienstes Y durchaus fähig sei.

E. Am 18. Februar 2004 gelangte Frau X an das Verwaltungsgericht. Ihr Begehren lautete auf die Aufhebung des Entscheids der Sozialkommission vom 10. Februar 2004. Für ihre Beschwerde machte sie im Wesentlichen die Verletzung ihres Anspruchs auf Gehör sowie eine fälschliche Beurteilung der Sachlage geltend. Sie warf der beklagten Behörde auch Rechtsmissbrauch vor, insofern als das Gesetz keinen Abzug von 20% des Umsatzes von der Höhe der materiellen Hilfe vorsehe.

F. Die beklagte Behörde reichte ihre Gegenbemerkungen am 3. März 2004 ein und beantragte die Abweisung der Beschwerde.

G. Die von den Parteien entwickelten Begründungen zur Bekräftigung ihres jeweiligen Begehrens werden in den nachstehenden Erwägungen aufgegriffen, soweit sie zur Lösung des Streitfalls nützlich sind.

In rechtlicher Hinsicht:

1.a) Nach Artikel 36 des Sozialhilfegesetzes (SHG; SGF 831.0.1) unterliegen die Einspracheentscheide der Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Einsprache- und beschwerdeberechtigt ist die um eine Sozialhilfe ersuchende Person (Art. 37 Bst. a SHG). Die am 18. Februar 2004 von Frau X erfolgte Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 10. Februar 2004 wurde in der vorgeschriebenen Frist und Form eingereicht (s. Art. 79-81 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRG; SGF 150.1).

Formal kann daher auf sie eingetreten werden.

1.b) Nach Artikel 77 VRG kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht gerügt werden: Verletzung des Rechts einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Bst. a) und unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Bst. b). Soweit jedoch im konkreten Fall keine der in Artikel 78 Bst. a-c vorgesehenen Situationen erfüllt ist, kann das Verwaltungsgericht die Angemessenheit des angefochtenen Entscheids nicht überprüfen.

2.a) Das SHG regelt die von den Gemeinden und vom Staat gewährte Sozialhilfe für Personen, die im Kanton Wohnsitz haben, sich hier aufhalten oder vorübergehend hier sind (Art. 1 abs. 1 SHG). Als bedürftig gilt, wer sich in sozialen Schwierigkeiten befindet oder für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann (Art. 3 SHG).

Nach Artikel 4 SHG umfasst die Sozialhilfe die Vorbeugung, die persönliche Hilfe, die materielle Hilfe sowie die Massnahme zur sozialen Eingliederung (Abs. 1). Die Vorbeugung umfasst alle allgemeinen oder besonderen Massnahmen, die es gestatten, die Beanspruchung der persönlichen und materiellen Hilfe abzuwenden (Abs. 2). Die persönliche Hilfe umfasst namentlich das Gespräch, die Information und die Beratung (Abs. 3). Die materielle Hilfe besteht in Geld, in Naturalleistungen oder erfolgt innerhalb eines Vertrags zur sozialen Eingliederung (Abs. 4).

In seiner Botschaft zum Entwurf des Sozialhilfegesetzes - die aus dem Jahr 1991 stammt, aber deren Erwägungen nach wie vor Geltung besitzen - erinnerte der Staatsrat daran, dass die erteilte Hilfe in erster Linie in der persönlichen Hilfe bestehen müsse, in Form von Informationen und Beratung, die es der gesuchstellenden Person ermöglichen, durch die ihr verfügbaren Mittel für sich aufzukommen und nicht wieder in die Abhängigkeit und Mittellosigkeit zu geraten, in der sie sich befindet. Erst wenn diese Mittel erschöpft sind, kommt die eigentliche materielle Hilfe zum Zug. Die materielle Hilfe ist somit eine der letzten Hilfestellungen; sie begründet keinen Rechtsanspruch, und hierin unterscheidet sie sich von den übrigen Sozialleistungen, die ohne Gegenleistung von der öffentlichen Hand erteilt werden, wie etwa die Ergänzungsleistungen oder die Hilfe an die Zahlung der Krankenversicherungsprämien. Die Sozialhilfe als solche ist kein garantiertes Mindesteinkommen, das unter bestimmten gesetzlich festgelegten Voraussetzungen geschuldet würde. Sie ist eine Hilfe, die aufgrund einer individuellen Abklärung des effektiven Bedarfs der gesuchstellenden Person gewährt wird (Botschaft Nr. 272, vom 12. März 1991, III, Kap. 1 in fine und Kap. 2), um diese zu ermutigen, sich am aktiven und sozialen Leben zu beteiligen und auch um ihr persönliches Verantwortungsbewusstsein zu verstärken (s. auch nicht veröffentlichter Verwaltungsgerichtsentscheid vom 14. Juli 2000 im Fall A).

2.b) Grundsätzlich wird die Sozialhilfe nur gewährt, soweit die bedürftige Person nicht von ihrer Familie nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches unterhalten werden oder andere gesetzliche Leistungen geltend machen kann, auf die sie Anspruch hat (Art. 5 SHG).

Dies bedeutet klar den Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe. Somit werden deren Leistungen nur gewährt, wenn die bedürftige Person nicht selbst für ihren Bedarf aufkommen kann (Möglichkeiten der Selbstversorgung), wenn sie keine Hilfe von Dritten erhält (Versicherungsleistungen, Darlehen, Subventionierungen, freiwillige Leistungen Dritter usw.) oder wenn diese Hilfe nicht rechtzeitig gewährt worden ist. Dieser Grundsatz unterstreicht den Ergänzungscharakter der Sozialhilfe und setzt voraus, dass alle Möglichkeiten schon ausgeschöpft worden sind, bevor die Leistungen der öffentlichen Hilfe gewährt werden. Er schliesst insbesondere die Wahl zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe aus (F. Wolffers, Grundlagen des Sozialhilferechts, 1995, S. 77).

Der Grundsatz der Subsidiarität umfasst zuallererst den Grundsatz der Selbstversorgung, und er verpflichtet die gesuchstellende Person alles ihr Mögliche zu unternehmen, um sich mit eigenen Mitteln aus der Bedürftigkeit zu befreien oder sie zu beheben. In erster Linie zum Zug kommen die Verwendung des verfügbaren Einkommens oder Vermögens sowie der Einsatz der eigenen Arbeitsfähigkeit.

Subsidiär zum Grundsatz der Selbstversorgung werden die Sozialhilfeleistungen unter der Voraussetzung erteilt, dass alle privatrechtlichen und öffentlich rechtlichen Ansprüche der gesuchstellenden Person erschöpft worden sind oder wenn keine Hilfe von Seiten Dritter ausgerichtet wird. In Frage kommen namentlich: die Leistungen der Sozialversicherungen, die familienrechtlichen Unterstützungspflichten, Ansprüche aus Verträgen, Ansprüche auf Entschädigungen und Zinsen, Stipendien (Wolffers, S. 78).

3.a) Im vorliegenden Fall geht aus den Erklärungen der Beschwerdeführerin hervor, dass sie die Wahl getroffen hat, eine selbständige Tätigkeit auszuüben. Nachdem sie 15 Jahre lang eine Kunstgalerie in Freiburg geführt hat, gründete sie die Dienstleistungsgesellschaft „Z“. Sie organisiert und dekoriert Fest- und Empfangsbankette. Wie sie sagt, verlangt diese Tätigkeit ihre ganze Energie und macht es ihr unmöglich, gleichzeitig eine im Rahmen der Arbeitslosenversicherung erteilte Ausbildung zu absolvieren, so wie es der Sozialdienst Y verlangt hat. Sie lehnt es auch ab, eine „Standard“-Beschäftigung anzunehmen, wie die beklagte Behörde es ihr vorgeschlagen hat. In Anbetracht ihres Alters – sie ist 50 Jahre alt – bezweifelt sie auch, dass sie von einem Arbeitgeber angestellt wird. Sie macht aber keinerlei genaue Angaben über ihren Werdegang oder über allfällige Schwierigkeiten in ihrer beruflichen und/oder persönlichen Vergangenheit. Gemäss der beklagten Behörde befindet sie sich in Scheidung von ihrem belgischen Ehemann, der die Schweiz verlassen hat. Jedoch liegt keine Angabe über einen allfälligen Unterhaltsbeitrag oder zumindest über vorsorgliche Massnahmen vor.

Im Übrigen sei hervorgehoben, dass der Sozialdienst Y der Beschwerdeführerin seit März 2002 eine materielle Hilfe für ihren Unterhalt erteilt hat, indem er sie gleichzeitig aufforderte, nach Mitteln und Wegen zu suchen, mit denen sie selbst für ihren Bedarf aufkommen könne. Die Interessierte lancierte sich in die Organisation und Ausschmückung von Zusammenkünften und Festen. Bis heute scheint sie keinerlei Gewinn erwirtschaftet zu haben. Ausser den gewöhnlichen Kosten übernahm die Sozialhilfe ihre Erwerbsunkosten wie das Leasing ihres Fahrzeugs, die Teilnahme an einem Seminar in Brüssel einschliesslich Reisekosten, und allgemein alle Käufe von Dekorationsmaterial. Trotz der Ermahnungen des Sozialdienstes beharrte die Inte-

ressierte auf der Weiterführung ihrer Tätigkeit und lehnte es ab, eine von der Arbeitslosenversicherung sichergestellte Ausbildung zu absolvieren, indem sie geltend machte, sie ziehe es vor, ihre ganze Zeit ihrem Unternehmen zu widmen.

b) Der Status der Beschwerdeführerin als Selbständigerwerbende begründet nicht als solcher den Sozialhilfebedarf. Wenn sie aufgrund ihrer Wahl, auf einer Erwerbstätigkeit zu beharren, welche das Überleben nicht sichert (der Beweis hierfür ist das Ausbleiben jeglichen Gewinns seit mehr als einem Jahr), ohne Existenzmittel dasteht, hat sie deswegen noch nicht das Recht zu erwarten, dass die Sozialhilfe prioritär für einen Zustand aufkommt, den sie aus freien Stücken provoziert hat. Mit anderen Worten: es handelt sich nicht um einen Fall, wo die bedürftige Person nicht selbst für ihren Unterhalt aufkommen kann (s. Art. 3 SHG), sondern um eine Situation, wo die Person freiwillig ihre Bedürftigkeit in Kauf nimmt.

Unter solchen Umständen und in Berücksichtigung der Subsidiarität der Sozialhilfe ist offensichtlich, dass der Grundsatz der Selbstversorgung voll und ganz gilt. Denn nichts rechtfertigt, dass die Person, welche eine selbständige Tätigkeit mit höchst zufälligen Erfolgsaussichten fortzuführen wünscht, keine Anstalten trifft, mit allen denkbaren Mitteln für die finanziellen Folgen ihrer Wahl aufzukommen. So hatte sie Gelegenheit, eine von der Arbeitslosenversicherung sichergestellte Ausbildung zu absolvieren oder eine mit ihrer Verkaufserfahrung vereinbare Stelle anzunehmen (das Gegenteil wurde von der Beschwerdeführerin nicht geltend gemacht, sondern sie beurteilte diese Möglichkeiten als unvereinbar mit ihrer Wahl). Das Nichtergreifen dieser Gelegenheiten ohne ernsthafte Begründung kann ganz klar zur Folge haben, dass die öffentliche Hand nicht mehr verpflichtet ist, zu intervenieren. Die Beschwerdeführerin begründete ihre Ablehnung mit dem Wunsch, weiterhin alle Bemühungen darauf zu konzentrieren, in der von ihr gewählten Tätigkeit zum Erfolg zu gelangen. Eine solche Begründung aber beruft sich darauf, dass eine Person an etwas festhalten will, was ihren persönlichen Vorstellungen entspricht, und dies geht weit hinaus über den Rahmen einer Situation, die es verdient, geschützt zu werden. Dazu kommt, dass die Interessierte nie gesagt hat, sie habe sich vergeblich um einen Unterhaltsbeitrag im Rahmen ihrer Scheidung oder um eine finanzielle Unterstützung für ihre neue Tätigkeit (in Form von Darlehen oder anderen Beiträgen) bemüht. Solange sie nicht aufzeigt, dass sie alles unternommen hat, was vernünftiger Weise von ihr erwartet werden kann, um ihre Bedürftigkeit zu mildern oder ihr ganz abzuhelpen, hat sie grundsätzlich keinen Anspruch auf materielle Hilfe. Und schliesslich ist es nicht Aufgabe der Sozialhilfe, für das Risiko eines Unternehmers aufzukommen, daher interveniert sie vom Grundsatz her nicht für Selbständigerwerbende. Insbesondere die Betriebskosten werden in der Regel nicht von der Sozialhilfe übernommen.

c) An dieser Stelle sei auch unterstrichen, dass die Beschwerdeführerin ihre selbständige Tätigkeit hauptsächlich aus Gründen der persönlichen Entfaltung gewählt hat und die Möglichkeit einer „Standard“-Beschäftigung ablehnte. Mit anderen Worten, es muss festgestellt werden, dass diese in ihrem Werdegang völlig neue Tätigkeit vor allem persönlichen Neigungen entspricht, die sie spät entdeckt hat.

Es stimmt, dass der Entscheid, sich neu zu orientieren, auf eine Zeit der Untätigkeit und persönlicher Schwierigkeiten folgte, über welche sich die Beschwerdeführerin jedoch nicht näher ausliess, was die Umstände, die Gründe und die Dauer betrifft. Sie hat jedoch nie geltend gemacht, dass vor allem wirtschaftliche Gründe sie veran-

lasst hätten, eine neue Tätigkeit als „metteur en fêtes“ (s. Visitenkarte) zu ergreifen. Unter diesen Umständen können die Betriebskosten einer neuen Tätigkeit, die nicht in erster Linie durch einen wirtschaftlichen Bedarf sondern durch persönliche Neigungen begründet ist, auf keinen Fall von der Sozialhilfe übernommen werden.

d) Der Gerichtshof stellt zudem fest, dass diese neue Tätigkeit wirtschaftlich nicht lebensfähig zu sein scheint, auch mittel- und langfristig nicht, und es nicht ermöglicht, ein Einkommen zu gewährleisten, welches den wesentlichen Bedarf der Beschwerdeführerin deckt (s. Wolffers, S. 167 und die schon zitierte Rechtsprechung). Zwar hat diese verschiedene Gebiete genannt, auf denen ihre neu erworbenen Kompetenzen zum Zuge kommen könnten: Vermietung von Zelten, Podien, Tischen, Stühlen, Tischtüchern, Geschirr und guten Gläsern, Blumenschmuck, Kerzenhalter, Tisch-Accessoires, Beleuchtung, Traiteur-Service.

Diese zumindest vagen Projekte garantieren aber keineswegs die Möglichkeit der Ausübung einer regelmässigen und korrekt bezahlten Tätigkeit, welche der Beschwerdeführerin mittelfristig eine volle finanzielle Selbständigkeit sicherstellen würde. Bei einigen davon handelt es sich um Tätigkeiten, die eine Ausbildung und berufliche Fähigkeiten voraussetzen, über welche die Beschwerdeführerin nicht verfügt (Traiteur-Service, Beleuchtung), so dass sie auf die unsichere Rolle der Vermittlerin beschränkt ist; bei anderen richtet sich das Angebot an eine gut situierte bis vermögende Klientel, was die Anzahl interessierter Personen zwingend reduziert (Dekoration im Stil „Déjeuner sur l'herbe“ mit Aquarien und Tischdecken aus natürlichem Rasen); wieder andere erfordern Räumlichkeiten und ein Materiallager, über welche die Beschwerdeführerin nicht verfügt, so dass der Erfolg des Betriebs als vom Zufall abhängig betrachtet werden muss (Vermietung von Zelten, Podien, Tischen, Stühlen). Anhand der Belege lässt sich im Übrigen feststellen, dass die Beschwerdeführerin gezwungen ist, das von ihr vorgeschlagene Material selber zu mieten (z. B. Tische und Stühle), was ihre Gewinnmarge entsprechend herabsetzt. All dies gibt keinen Grund zur Annahme, dass ernsthafte Projekte auf dem angestrebten Gebiet zu berücksichtigen seien oder dass sie der Beschwerdeführerin zumindest ein ausreichendes und nachhaltig sichergestelltes Einkommen verschaffen. Hierzu kommt, dass der Mangel der Beschwerdeführerin an Berufserfahrung und Geschäftsbeziehungen die Suche nach Kunden gewiss nicht erleichtern wird. Unter diesen Umständen kann diese Tätigkeit auch nicht als massgeblicher Faktor der sozialen Eingliederung der Beschwerdeführerin betrachtet werden. Demzufolge sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer materiellen Hilfe auch aus diesem Grund nicht erfüllt.

4.a) Nach Artikel 95 Abs. 1 VRG kann das Verwaltungsgericht, ausser auf dem Gebiet der öffentlichen Abgaben und der Sozialversicherungen, weder zugunsten noch zuungunsten der Parteien über deren Begehren hinausgehen.

b) Im vorliegenden Fall richtet der Sozialdienst Y der Beschwerdeführerin nach wie vor eine Hilfe für die Unterhalts-, Wohn- und Transportkosten aus. So hat die beklagte Behörde für Oktober, November und Dezember 2003 und Januar 2004 der Beschwerdeführerin eine Summe von monatlich 1'228,45 Franken gezahlt, nach Abzug von 20% der durchschnittlichen Monatseinnahmen. Insofern als die gewährte Hilfe als Gefälligkeit betrachtet werden und die Beschwerdeführerin demzufolge keinerlei Anspruch daraus ableiten kann, gibt es an dem Abzug von 20% nichts zu rütern. Er ist weder ungesetzlich noch willkürlich. Was die verbleibende Hilfe angeht, so

ist es gemäss Artikel 95 Abs. 1 VRG nicht am Verwaltungsgericht, ihre Wohlbegründetheit zu prüfen.

5.a) In Berücksichtigung aller obigen Erwägungen ist es angebracht, die Beschwerde von Frau X abzuweisen und den Entscheid der Sozialkommission zu bestätigen.

b) Da die Sozialhilfe dem Gebiet der Sozialversicherungen nahe steht, werden keine Verfahrensgebühren erhoben.

**Demzufolge beschliesst
der III. Verwaltungsgerichtshof:**

1. Die Beschwerde von Frau X wird abgewiesen.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3. Dieser Entscheid wird mitgeteilt an:
 - a) die Beschwerdeführerin;
 - b) die beklagte Behörde;
 - c) die Direktion für Gesundheit und Soziales, zur Information.

Givisiez, 25. November 2004

Der Präsident
Michel Wuilleret